

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00261/2021 der SPD-Fraktion
Betreff: Kostenlose Schülerbeförderung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Den Schweriner Schülerinnen und Schülern in den weiterführenden Schulen wird zum 1.3.2022 die kostenfreie Nutzung von Bussen und Bahnen des Nahverkehrs ermöglicht.
Für die Schweriner Kinder der Grundschulen soll die kostenfreie Nutzung des Nahverkehrs ab 2023 ermöglicht werden.

Zur Finanzierung wird der Oberbürgermeister beauftragt,

- a) mit der Landesregierung zu verhandeln, dass die für alle Anspruchsberechtigten abrufbaren Gelder für den Schülerverkehr gemäß dem Schulgesetz zukünftig als jährliche Pauschale an die Landeshauptstadt überwiesen werden,
 - b) sich dafür einzusetzen, dass auf Basis der Regelungen zur Kostenübernahme der Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Bereich der Bildung und Teilhabe ebenfalls eine jährliche Pauschale an die Landeshauptstadt überwiesen wird,
 - c) eine entsprechende Vereinbarung zur Finanzierung mit der Nahverkehr GmbH abzuschließen.
- Der Aufsichtsrat der Nahverkehr GmbH wird gebeten, die Tarife für die Schweriner Kinder entsprechend zu ändern.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Mit der Haushaltsplanung 2021/2022 wurden für die Klassenstufen 7 bis 12/13 und nicht für alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen, das wäre ab Klassenstufe 5, für das Jahr 2022 800 TEUR eingestellt.

Die eingestellten Gelder i.H.v. 800 TEUR reichen zum Ausgleich der Fahrgeldeinnahmen der Nahverkehr Schwerin GmbH für die Schweriner Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 bis 12/13. Sollte es zu einer jährlichen Pauschale für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler nach dem Schulgesetz M-V in Verbindung mit den Entfernungen kommen, kommt es zu personellen Entlastungen im Fachdienst 40. Die Pauschale würde jedoch nur einen Teil der Kosten refinanzieren.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zustimmung mit Anmerkung:

Abweichend vom Antrag sind im ersten Schritt nicht alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen gemeint, sondern nur ab den Klassenstufen 7 bis 12/13.

Von Seiten der NVS und des Fachdienstes 40 ist eine Umsetzung ab dem 01.03.2022 möglich. Es wurde sich bereits auf ein Prüfverfahren geeinigt, dass kurzfristig mit den Schulen durch den Schülerschein umgesetzt werden kann.

Der Finanzierungsausgleich ist entsprechend mit einer Dynamisierung bei Tarifierhöhungen mit der NVS abzuschließen.

Ob von Seiten der NVS die Tarifbestimmungen geändert werden müssen, ist aufgrund der Kurzfristigkeit noch in der Prüfung.

Im zweiten Schritt ab 2023 kann die kostenfreie Nutzung der Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 1 bis 6 geprüft werden. Entsprechende Ausgleichsgelder dafür gibt es noch nicht. Eine Beschlussfassung für diese Klassenstufen ist aktuell abzulehnen.

Dr. Rico Badenschier